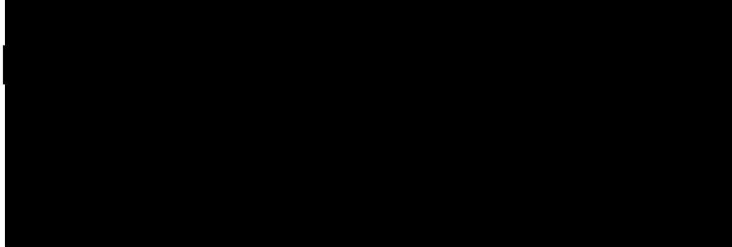




Bundesanstalt für den Digitalfunk BOS, 11014 Berlin



Fehrbelliner Platz 3
10707 Berlin

Postanschrift:
11014 Berlin

Tel. +49 30 18681-45686
Fax+49 30 18681-55993

bearbeitet von:



Stabsbereich 3

St3@bdbos.bund.de

www.bdbos.bund.de

**Betreff: Auskunftersuchen nach dem
Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

Hier: Nutzung von Domain Name System-based Blackhole Lists
(DNSBL) [#167295]

Bezug: Ihr Antrag vom 25. September 2019 (via Mail)

Geschäftszeichen: St3-100 102/9#31

Berlin, 22. Oktober 2019

Seite 1 von 3

Sehr geehrte



in Ihrer E-Mail vom 25. September 2019 an die BDBOS
beantragten Sie Informationszugang nach § 1 des Gesetzes zur
Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes
(Informationsfreiheitsgesetz - IFG).

Sie bitten um folgende Auskünfte:

...

*„Nutzen Sie zur Spam-Filterung der Bundesnetze Domain Name
System-based Blackhole Lists (DNSBL)?*

*Falls ja, beantrage ich Zugang zu Dokumenten, die sich mit der
grundsätzlichen datenschutzrechtlichen Zulässigkeit solcher
Listen befassen oder Aufschluss über die Kriterien der
datenschutzkonformen Umsetzung geben.“*

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG wie folgt:

- I. Ihren Antrag lehne ich ab.**
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.**



Begründung:

Zu I.

Der Sachverhalt „Spam-Filterung“ ist im Rahmen des Informationssicherheitsmanagements für den Digitalfunk BOS aufgrund seiner Kritikalität sicherheitseingestuft. Detaillierte Informationen oder gar eine Herausgabe sind daher gemäß § 3 Nummer 4 Alternative 1 IFG aufgrund der aktuell materiell-rechtmäßigen, besonderen Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitsverpflichtung ausgeschlossen. Die Offenlegung von IT-Sicherheitsvorkehrungen, die geeignete Schutzmaßnahmen zum Ausschluss von potentiellen Risiken zum Gegenstand haben, sind somit auch geeignet, die Belange der inneren oder äußeren Sicherheit gemäß § 3 Nummer 1 Buchstabe c IFG zu gefährden und bereits von daher von einer Offenlegung nach dem Informationsfreiheitsgesetz ausgenommen.

Es ist aktuell nicht absehbar, ob und wann ein späterer Informationszugang in Betracht kommt (§ 9 Absatz 2 IFG).

Zu II.

Der Bescheid ergeht als einfache Auskunft gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Sie können den Widerspruch schriftlich erheben.
Die Anschrift lautet:

BDBOS
11014 Berlin.

Sie können den Widerspruch auch zur Niederschrift bei der BDBOS erheben. Die Hausadresse lautet:

BDBOS
Fehrbelliner Platz 3
10707 Berlin

2. Der Widerspruch kann auf elektronischem Weg erhoben werden.
Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:
 - a) E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste



Seite 3 von 3

für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung
der Richtlinie 1999/93/E.

Die E-Mail Adresse lautet: St3@bdbos.bund.bmi.de.

b) De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung
nach dem De-MailGesetz.

Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@bdbos.de-mail.de.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

im Org. gez.

